

## Justizvollzug und Arbeitsentgelt

### Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

#### Version/Datum

21.1.2021

#### Genehmigung durch Vorstand BKSE:

11.2.2021

### Zusammenfassung

Die Vollzugskosten trägt der Kanton, die persönlichen Auslagen übernimmt der Sozialdienst, soweit sie nicht durch die eingewiesene Person selbst getragen werden können. Für die Gewährung von Sozialhilfe an Personen im Freiheitsentzug ist der Sozialdienst am zivilrechtlichen Wohnsitz der eingewiesenen Person zuständig.

Eingewiesenen Personen, die im Justizvollzug einer Arbeit nachgehen, wird ein entsprechendes Arbeitsentgelt ausbezahlt. Der Betrag, welcher der Klientel bei Austritt ausbezahlt wird, ist als Einkommen im Budget einzurechnen. Auf den Rückstellungen auf dem Sperrkonto ist gegebenenfalls der Vermögensfreibetrag zu gewähren.

### Rechtliche Grundlagen

Art. 83 und 380 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0

Art. 54 bis 64 Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG), BSG 341.1

Art. 44 bis 48 und 146 bis 149 Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV), BSG 341.11

Art. 17 und 19 Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, BSG 349.1-1

Hausordnungen und interne Bestimmungen der Vollzugseinrichtungen

Art. 78 bis 83 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

BSIG-Schreiben Auswirkungen der Totalrevision der Justizvollzugsgesetzgebung auf die Sozialhilfe Nr. 8/860.1/8.2 vom 6. November 2018

SKOS C.3.2 und D.3.1

### Materielle Regelung

#### 1. Begriffe

##### 1.1. Vollzugskosten

Vollzugskosten sind Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehen. Sie umfassen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit sowie interne Aus- und Weiterbildung in der Vollzugseinrichtung, vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapien, den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs sowie Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärztinnen, Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten.

##### 1.2. Persönliche Auslagen

Persönliche Auslagen sind Kosten für den persönlichen Bedarf, die auch ausserhalb des Justizvollzugs anfallen können. Darunter fallen beispielsweise die medizinische Grundversorgung (Krankenkassenprämien, Franchise, Selbstbehalte), zahnärztliche Behandlungen, Brille und der frei verfügbare Betrag (entsprechend dem Stichwort «Stationäre Aufenthalte»). Der frei verfügbare Betrag beinhaltet Auslagen für beispielsweise Taschengeld, Kleider, Toilettenartikel, Telefonkosten usw.

#### 2. Kostentragung

Gewisse Vollzugskosten werden gemäss Artikel 57 JVG durch den Kanton (Amt für Justizvollzug [AJV]) dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt.

Die *persönlichen Auslagen* werden grundsätzlich durch die eingewiesene Person selbst getragen. Diese kann in der Regel im Vollzug arbeiten und ein Arbeitsentgelt erwirtschaften. Ist dies nicht möglich (z.B. bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie in psychiatrischen Kliniken) oder reicht das Arbeitsentgelt nicht für die Begleichung aller persönlichen Auslagen, stellt die Vollzugseinrichtung einen Antrag auf Sozialhilfe. Zuständig ist der Sozialdienst am zivilrechtlichen Wohnsitz der eingewiesenen Person.

Der *frei verfügbare Betrag*, den die eingewiesene Person für ihre Auslagen benötigt, bestimmt sich nach dem Stichwort «Stationäre Aufenthalte». Es wird davon ausgegangen, dass das Arbeitsentgelt bei Eingewiesenen im Straf- und Massnahmenvollzug zur Deckung der Auslagen ausreicht und der Sozialdienst keine zusätzlichen Zahlungen daran leisten muss. Die Bemessung des frei verfügbaren Betrags für Personen, die kein Arbeitsentgelt erwirtschaften können (z.B. Untersuchungs- und Sicherheitshaft), ist ebenfalls im Stichwort «Stationäre Aufenthalte» geregelt.

Bei Eingewiesenen mit längerem Aufenthalt sendet die *Vollzugseinrichtung* den Sozialdiensten bei Bedarf, jedoch spätestens per Ende Jahr, oder bei Austritt einen *Kontoauszug* der im Vollzug geführten Konten der Eingewiesenen. Damit wird sichergestellt, dass die Bedürftigkeit während des Vollzugs gegeben ist und ein allfällig gespartes Guthaben auf dem Zweckkonto durch den Sozialdienst zurückgefordert werden kann.

### **3. AHV-Mindestbeiträge**

Die AHV-Mindestbeiträge für Personen im Freiheitsentzug werden durch die Vollzugsanstalten entrichtet. Die Eingewiesenen beteiligen sich zur Hälfte an diesen Beträgen.

### **4. Arbeitsentgelt**

Das während des Vollzugs erwirtschaftete Arbeitsentgelt wird bei Eingewiesenen im Straf- und Massnahmenvollzug auf drei Konten verteilt: Freikonto, Zweckkonto und Sperrkonto. Sofern Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft freiwillig arbeiten, wird das Arbeitsentgelt grundsätzlich auf dem Freikonto gutgeschrieben.

#### *Freikonto*

Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen, insbesondere für Aufwendungen wie z.B. Bekleidung, Körperpflege, Zeitungen, Telefon, Post etc. Dieses Konto wird in der Regel durch die eingewiesene Person verwaltet.

#### *Zweckkonto*

Das Zweckkonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen, insbesondere für zwingende situationsbedingte Leistungen (z.B. eine Brille, notwendige nicht KVG-pflichtige Medikamente etc.). Die Vollzugseinrichtung kann Zahlungen ab dem Zweckkonto veranlassen oder auf Antrag der eingewiesenen Person bewilligen.

#### *Sperrkonto*

Das Sperrkonto dient der Bildung einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung. Vom Arbeitsentgelt werden 50 Franken pro Vollzugsmonat auf dem Sperrkonto gutgeschrieben (Fr. 600.- pro Vollzugsjahr). Das Geld auf dem Sperrkonto bildet mit maximal Fr. 600.- pro Vollzugsjahr eine während des Freiheitsentzugs unantastbare Rücklage. Damit ist es auch bei bedürftigen Personen während des Vollzugs rechtlich nicht möglich, auf das Sperrkonto zuzugreifen. Der Sozialdienst kann dieses Guthaben erst nach der bedingten bzw. endgültigen Entlassung berücksichtigen.

Bei Krankheit, Unfall, unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit und fehlender Arbeitsmöglichkeit hat die eingewiesene Person Anspruch auf ein reduziertes Arbeitsentgelt.

### **5. Vorgehen**

#### **5.1 Unterstützung während Freiheitsentzug**

Die Krankenkassenprämien gemäss KVG werden während des Freiheitsentzugs durch den zuständigen Sozialdienst übernommen, wenn die Person bedürftig ist.

Personen im Freiheitsentzug werden keine Zulagen (Integrationszulage, Einkommensfreibetrag) gewährt.

Richtet die Vollzugseinrichtung wegen unkooperativen Verhaltens (z.B. Arbeitsverweigerung) kein Arbeitsentgelt aus, leistet der Sozialdienst – über die Übernahme der KVG-Prämien hinaus – keine wirtschaftliche Hilfe. Zwingende SIL können im Einzelfall bewilligt werden (z.B. Gesundheitskosten).

## **5.2 Unterstützung nach Entlassung**

Nach Beendigung des Vollzugs werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klientel erneut überprüft, u.a. die Guthaben auf dem Frei-, Zweck- und Sperrkonto. Es werden die üblichen Vermögensfreibeträge (gemäss SKOS D.3.1) auf dem Sperrkontoguthaben gewährt, sofern es sich um eine Neuunterstützung handelt.

## **5.3 Rückerstattung / Inkasso**

Für Rückerstattungen in Zusammenhang mit den Vollzugskosten ist das Amt für Justizvollzug zuständig (z.B. Rückerstattung der Krankenversicherer für angeordnete, therapeutische Massnahmen).

Die persönlichen Auslagen von eingewiesenen Personen (Ziff. 1.2) werden durch die Sozialdienste bei Dritten zurückgefordert (z.B. Rückerstattungen bei den Krankenkassen für Krankheitskosten, psychische Kriseninterventionen etc.).

Die geteilte Zuständigkeit für Rückerstattungen kann dazu führen, dass der Krankenversicherer zwei Zahlungsempfänger hinterlegen muss (Amt für Justizvollzug und Sozialdienst). Dies ist jedoch nicht immer möglich. In solchen Fällen kann es sein, dass der Sozialdienst in Absprache mit dem Amt für Justizvollzug die Rückerstattungen für die Vollzugskosten geltend macht (z.B. Rückerstattung der Krankenversicherer für angeordnete, therapeutische Massnahmen). Werden diese nicht vom Amt für Justizvollzug zurückgefordert, fliessen sie in den Lastenausgleich.

## **6. Weitergehende Informationen**

Amt für Justizvollzug (AJV/SID)  
Geschäftsbereich Finanzen  
Telefon: 031 635 60 11  
E-Mail: [finanzen.ajv@be.ch](mailto:finanzen.ajv@be.ch)

[https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Recht\\_und\\_Beratung/Merkblaetter/2015\\_MB-Schnittstelle\\_Justizvollzug\\_Sozialhilfe-d.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2015_MB-Schnittstelle_Justizvollzug_Sozialhilfe-d.pdf)

## **7. Siehe auch**

- **Stationäre Aufenthalte**
- **Vermögen**